

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretung hat am 12.12.2008 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am 09.01.2009 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB an diesem Bauleitplanverfahren wurde am 09.01.2009 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt den Hinweis, daß die Bürger in der Zeit vom 26.01.2009 bis zum 27.02.2009 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Entwurfes hatten.
3. Der Entwurf mit Begründung des Bebauungsplanes hat über die Dauer eines Monats vom 30.04.2009 bis einschließlich 03.06.2009 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung waren rechtzeitig bekannt gemacht worden.
4. Die Gemeindevertretung hat am 25.06.2009 den Bebauungsplan Nr. 68 "Hackgut-/Kompostplatz" mit Begründung gem. § 10 BauGB sowie die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 81 HBO als Satzung beschlossen.

Burghaun, den 25. NOV. 2009



Gemeindevorstand der
Gemeinde Burghaun

- Hohmann -
Bürgermeister

5. Der Beschluss wurde am 19. NOV. 2009 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den Bebauungsplan. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan Nr. 68 "Hackgut-/Kompostplatz" in Kraft.

Burghaun, den 25. NOV. 2009



Gemeindevorstand der
Gemeinde Burghaun

- Hohmann -
Bürgermeister

GEMEINDE BURGHAUN

Ortsteil Burghaun

Bebauungsplan Nr. 68

"Hackgut-/Kompostplatz"

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

3/1 Flurstücksgrenze und
Flurstücksnummer

5 Gebäude - Bestand

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologie und Paläontologie, oder der Gemeinde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Dieser Bebauungsplan wird auf Grundlage von:

1. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
3. Planzeichenverordnung (PlanZVO)
4. Hess. Bauordnung (HBO)
5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
6. Hess. Naturschutzgesetz (HENatG)

in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung.

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Grenze des Geltungsbereiches**
(§ 9, Abs. 7, BauGB)

2. **Art und Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9, Abs. 1, Nr. 1 BauGB)

2.1 **Sondergebiet Hackgut-/Kompostplatz**
(§ 11 BauNVO)

Das hier festgesetzte Sondergebiet dient der kommunalen Verwertung und Aufbereitung von Schwachholz und Grünabfällen.

2.2 **Grundfläche Gebäude max. 1000 m²**
(§ 19 BauNVO)

GRv 5.100m² 2.3 Grundfläche versiegelte Fläche (incl. Gebäude) max. 5.100 m²

3. **Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**
(§ 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Baugrenze
(§ 23, Abs. 3 BauNVO)

4. **Höhe baulicher Anlagen**
(§ 16, Abs. 2, Nr. 4 BauNVO)

Gesamthöhe max. 9,00 m
Gebäudehöhe ist die maximale Höhe des Dachfirsts über dem Niveau des bestehenden Geländes.

5. **Pflanzbindungen, Erhalten von Bäumen und Sträuchern**
(§ 9, Abs. 1, Nr. 25a u. b BauGB)

5.1 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches ist eine freiwachsende Hecke mind. 3-reihig mit einem Pflanzabstand von 1,5 m in der Reihe und 1,0 m zwischen den Reihen auszuführen.

Die Eingrünung ist ausschließlich mit heimischen und standortgerechten Arten nach folgender Liste anzulegen:

Sträucher min. 0,6 - 1,0 m hoch:

Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>)	Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>)
Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)	Gew. Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)
Schw. Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	Faulbaum (<i>Rhamnus frangula</i>)
Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>)

Die Pflanzmaßnahmen sind im zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme durchzuführen, d.h. spätestens in der nach Abschluß der Bautätigkeiten folgenden Vegetationsperiode.

6. **Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9, Abs. 1, Nr. 20+25 BauGB in Verb. mit § 21 BNatSchG)

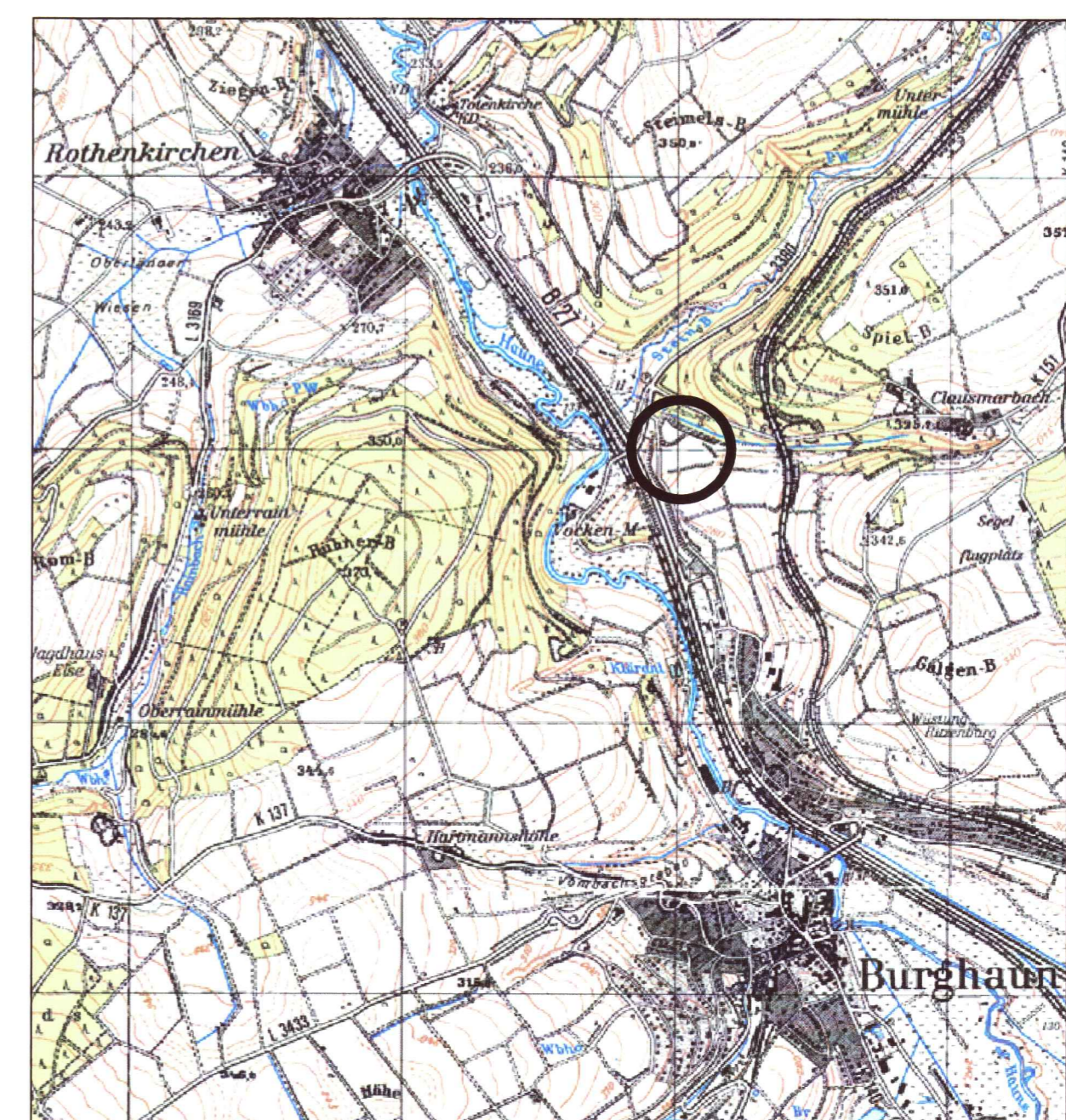
Als Ausgleich für die Eingriffe durch die Bebauung und die notwendigen Erschließungsmaßnahmen ist nachfolgende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme durchzuführen:
Die Fläche in der Größe von 4.170 qm ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
(§ 87, Abs. 1, Nr. 1 HBO)

Einfriedung

Als Einfriedung ist nur ein Stabgitterzaun mit einer Höhe von 2,0 m zulässig.



Übersichtsplan

ohne Maßstab

GEMEINDE BURGHAUN

Ortsteil Burghaun

BEBAUUNGSPLAN NR. 68

"Hackgut-/Kompostplatz"

25. Juni 2009



Theilring 32 36124 Eichenzell
Tel.: 06656/500-28 Fax: 06656/500-29
E-mail: buero@hergel-wienroeder.de
www.hergel-wienroeder.de